



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der eno energy GmbH | 2023

Vorprüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG

ERWEITERUNG WINDPARK SEVERIN





biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:
Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)
Dr. Tim G. Hoffmann
M. Sc. Conny Mehl

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Stephan Renz
M. Sc. Manja Rosenke

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

Frau Rieke Khan
(Projektentwicklung)

Eno energy GmbH

Kempowski-Ufer 1
18055 Rostock
Telefon: 0381/203 792-0
Telefax: 0381/203 792-101
E-Mail: info@eno-energy.com
Internet: www.eno-energy.com

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 27.06.2022

Bützow, den 02.03.2023


Dipl.-Ing. Stephan Renz
Prokurist

INHALT

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele.....	9
2.1	Erhaltungszustand (EHZ).....	9
2.2	Schutzzweck.....	12
3	Funktionale Beziehungen der Schutzgebiete im Netz Natura 2000.....	15
4	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	16
4.1	Art und Umfang.....	16
4.2	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	16
4.3	Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	17
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	18
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	18
5.2	Beeinträchtigung relevanter Lebensraumtypen (LRT).....	18
5.3	Beeinträchtigung relevanter Arten (Anhang II FFH-RL).....	18
5.4	Beeinträchtigung relevanter Vogelarten (Anhang I der VSR).....	18
6	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte.....	21
7	Fazit.....	21
8	Quellen.....	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung
LRT	Lebensraumtyp
MaP	Managementplan
SDB	Standard-Datenbogen
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet („Special Protection Area“)
UR	Untersuchungsraum
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

1 Einleitung

Vorhaben innerhalb bzw. in der Nähe von Natura 2000-Gebieten mit potenzieller Betroffenheit durch Vorhaben bedürfen einer Vorprüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen (LRT) und Arten von vom Vorhaben betroffenen Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Vogelarten der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) mit Projektrelevanz.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die eno energy GmbH plant innerhalb eines nach den Kriterien der Regionalplanung entwickelten Potentialsuchraums die Errichtung von 11 Windenergieanlagen (WEA). Die Potentialfläche für Windenergieanlagen (PF WEA) greift die Gebietskulisse des 3. Entwurfs des Kapitels Windenergie des RREP 2021 (RPV 2021) teilweise mit auf, erstreckt sich aber in östlicher und westlicher Ausdehnung weitläufiger. Vorgesehen sind WEA des Typs eno 160-6 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 6 Megawatt (MW).

Die PF WEA befindet sich an der Bundesstraße 321 nordöstlich von Severin, schließt einen Teilbereich der Bundesstraße mit ein und erstreckt sich bis an die östlich von Severin liegende Waldfläche heran. Es befinden sich bereits 5 weitere WEA der Firma UKA und 5 weitere eno 152-WEA im Genehmigungsverfahren. Eine Übersicht über die WEA-Planung ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Dargestellt sind hier die geplanten WEA inklusive der Kranstellflächen und Zuwegung als teilversiegelte Flächen. Für die Fremdplanung bzw. die bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA wird auf die Darstellung der teilversiegelten Bereiche verzichtet, da diese nicht Gegenstand der zu betrachtenden Planung sind. Daraus resultiert die teilweise zerstückelt wirkende Zuwegung der geplanten 11 WEA.

Die Institut Biota GmbH wurde mit der Erarbeitung naturschutzfachlicher Gutachten beauftragt, die im Genehmigungsverfahren Notwendigkeit erlangen. Darin eingeschlossen ist auch die Anfertigung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung dessen Gegenstand die Betrachtung von möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen (LRT) und Arten des Anhang II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) bzw. Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) ist. Außerdem prüfrelevant sind die potentiellen Auswirkungen auf den Schutzzweck der jeweiligen internationalen Schutzgebiete und die Sicherung der Kohärenz der Natura 2000-Gebiete.

Das Vorhabengebiet liegt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Ludwigslust-Parchim und ist der Gemeinde Domsühl zugeordnet (LUNG M-V 2022). Als untersuchungsrelevant gelten Natura 2000-Gebiete mit einer direkten Betroffenheit durch das Vorhaben oder eine indirekte Betroffenheit durch weitreichende Projektwirkungen. Innerhalb des direkten Eingriffsbereiches liegen keine Schutzgebiete. Als betrachtungsrelevant werden daher die dem Vorhaben nächstgelegenen betrachtet. Liegt für diese Gebiete keine Betroffenheit vor, so ist davon auszugehen, dass auch die weiter entfernten GGB und SPA für Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die untersuchungsrelevanten Natura 2000-Gebiete sind das östlich in ca. 5,6 km Entfernung zur Potentialfläche befindliche GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (DE 2437-301), welches sich zwischen Zölkow und Mestlin bis südöstlich von Techentin erstreckt. Das mit dem GGB großflächig überlagerte SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (DE 2437-401) erstreckt sich großflächiger bis zum Dobbertiner See und nach Goldberg auf einer Fläche von 6.596 ha. Beide sind in Abbildung 1 dargestellt.

Im Rahmen dieser Unterlage ist im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der WEA die Erforderlichkeit einer umfassenden Natura 2000-Prüfung festzustellen. Es werden mögliche Beeinträchtigungen dargestellt und die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf das GGB und SPA-Gebiet bewertet. Führt das Vorhaben allein oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Be-

standteilen, ist dieses als unzulässig zu bewerten bzw. bedarf einer vollumfänglichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, die gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Projektwirkungen beinhaltet.

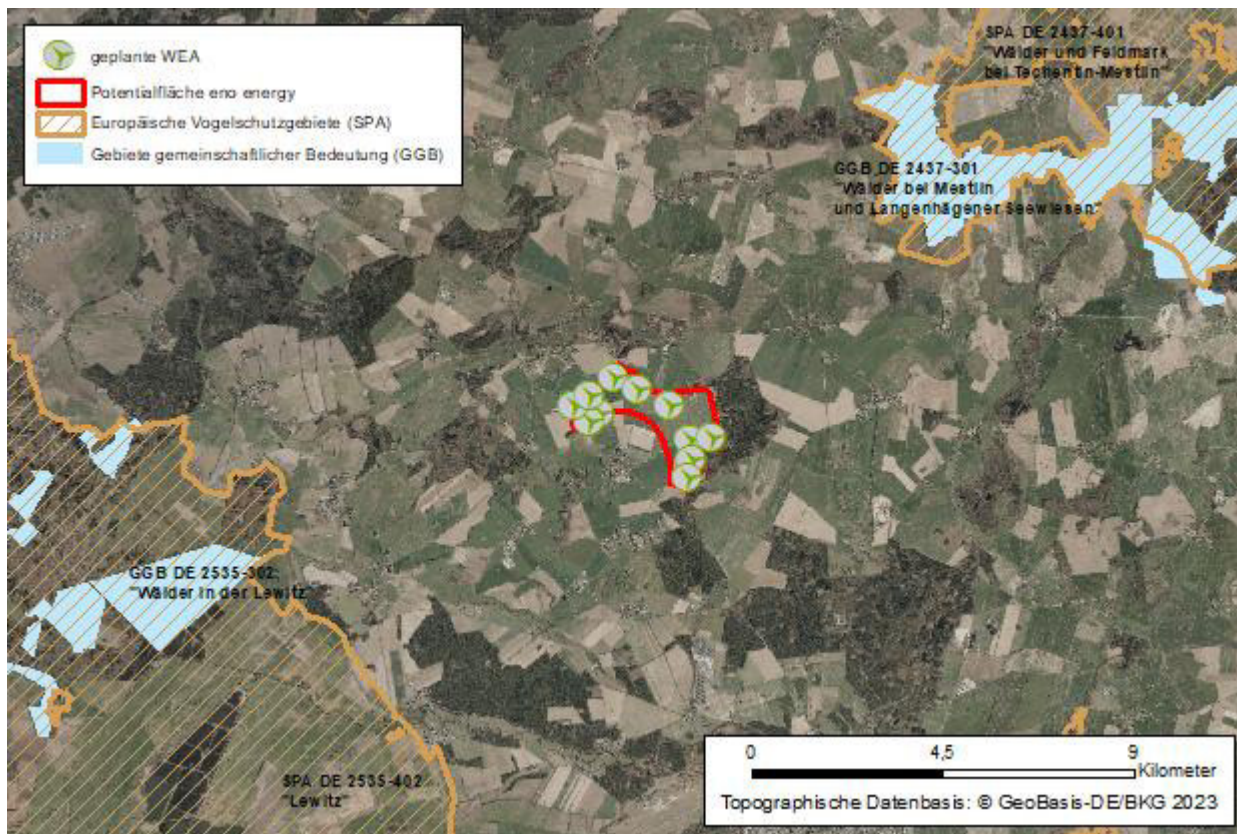


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Vorhabengebietes im Kontext zur Natura 2000-Gebietskulisse

Die rechtlichen Grundlagen sind von der Europäischen Kommission mit einerseits der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und andererseits der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013) entwickelt worden. Die FFH-RL soll die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, aber auch der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten sichern. Dazu wurden von den Mitgliedsstaaten Schutzgebiete ausgewiesen, die zur Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen, ökologischen Netzes („Natura 2000“) beitragen. Zur Festlegung von relevanten Zielen und Maßnahmen gegenüber den LRT und Arten wurden und werden sogenannte Managementpläne aufgestellt. Das Netz Natura 2000 sieht die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EHZ) von Arten des Anhangs II und LRT des Anhangs I der FFH-RL sowie von Arten nach Anhang I und Artikel 4 der VS-RL 79/409/EWG und ihrer Lebensräume vor. Die VS-RL befasst sich mit dem Schutz der europäischen Vogelbestände inklusive der Zugvögel. Die Vogelschutzgebiete oder auch „Special Protection Areas“ (SPA) werden nach EU-weiten einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt. Die Mitgliedstaaten haben die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen und die Lebensräume und Lebensstätten der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu sichern. Besonderen Stellenwert nimmt die Erhaltung günstiger Lebensbedingungen zur Reproduktion der Arten des Anhangs I VS-RL ein.

Mit Einführung der FFH-RL unterliegen neben den GGB auch alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000 und damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL).

Gemäß FFH-RL ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern ein geplantes Vorhaben in der Lage ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. In diese Prüfung sind die definierten Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes einzubeziehen. Die rechtliche Grundlage bilden bei GGB Artikel 6 und bei SPA-Gebieten Artikel 7 der FFH-RL. Die nationale Rechtsgrundlage wird mit den §§ 33 und 34 BNatSchG gebildet. Diese sehen wie auch die EU-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben vor, in der die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen eines GGB oder eines SPA-Gebietes zu prüfen ist. Führt ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Absatz 3 sieht vor, dass abweichend von Absatz 2 ein Projekt nur dann zugelassen oder durchgeführt werden kann, sofern dieses entweder aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

Die dem Vorhabengebiet nächstgelegenen Natura 2000-Schutzgebiete sind das GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (DE 2437-301) und das SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (DE 2437-401) in jeweils ca. 5,6 km Entfernung. In Abbildung 1 sind weitere internationale Schutzgebiete ersichtlich. Gegenstand der vorliegenden Unterlage sind aber ausschließlich die beiden zuerst genannten. Diese zwei Gebiete befinden sich im südlichen Mecklenburg-Vorpommern in der „Mecklenburger Großseenlandschaft“ der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Dem zugehörig ist die Landschaftseinheit „Oberes Warnow-Elde-Gebiet“.

Das GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ weist eine Gesamtgröße von 2.018 ha auf und schließt die ausgedehnten, zwischen Zölkow und Langenhagen liegenden Waldflächen sowie angrenzende Landschaftsstrukturen wie die Langenhägener Seewiesen mit ein. Das Gebiet umfasst ausgedehnte Buchenlaubwälder mit Zwischenmooren und Laubwäldern und eine von Kleingewässern Grünlandern und wiedervernässten Seewiesen geprägte Kulturlandschaft (PÖYRY 2017). Als maßgebliche Bestandteile werden 5 Freilandlebensraumtypen und 2 Waldlebensraumtypen sowie 5 Anhang II-Arten benannt.

Das SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ umfasst 6.596 ha und schließt das GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ vollständig ein. Das EU-Vogelschutzgebiet erstreckt sich östlich von Zölkow an der B 392 entlang über Techentin bis südlich von Below und nördlich von Sehlsdorf und hat seine östlichste Grenze westlich von Goldberg. Als Gebietsmerkmale werden im Standarddatenbogen (SDB) ausgedehnte Ackerlandschaften (87 % Flächenanteil), größere Waldkomplexe mit eingestreuten Gewässern und Mooren in einer ebenen bis kuppigen Grundmoränenlandschaft benannt. Der Waldanteil liegt bei 16 % Laub- und 6 % Nadelwaldfläche. Moore und Sümpfe verteilen sich auf 2 % des Gebietes, Binnengewässer auf 1 %. Der Grünlandanteil umfasst 8 % der Fläche und umfasst feuchtes sowie mesophiles Grünland. Das Gebiet stellt einen Vorkommensschwerpunkt für rastende Kraniche mit Binnenlandpräferenz dar und beheimatet Anhang- I-Brutvogelarten der halboffenen Feldflur sowie Laubholzbeständen. Bedeutendster Gewässerlebensraum des SPA sind die Langenhägener Seewiesen (LUNG M-V 2017).

Im Folgenden werden die vom Vorhaben betroffenen bzw. im UR liegenden LRT des Anhang I der FFH-RL, die Arten des Anhang II der FFH-RL für das GGB sowie die Arten des Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG für das GGB und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG für das SPA betrachtet. Maßgeblich zur Bewertung der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind die Definition von Erhaltungszustand, Schutzzweck und den Erhaltungs- bzw. Entwicklungszielen der Schutzgebiete bzw. der maßgeblichen Bestandteile.

2.1 Erhaltungszustand (EHZ)

Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Die in Anhang I der FFH-Richtlinie genannten LRT sind maßgeblicher Bestandteil der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks eines GGB. In nachfolgender Tabelle 1 werden die im SDB (LUNG M-V 2022) und im Managementplan (MaP) für das GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ aufgeführten LRT dargestellt. Im MaP nicht bewertete LRT sind grau hinterlegt. Dies trifft für den LRT 3160 sowie für alle Wald-LRT zu, die in einem separaten „Managementplan Teilbereich Wald“ der Landesforstanstalt (LFoA 2012) behandelt werden. Neben den Flächengrößen und Erhaltungszuständen (EHZ) des SDB sind auch, wenn vorhanden, die Bewertungen des Erhaltungszustands der Managementplanung aufgeführt (PÖYRY 2017). Die Angabe des EHZ erfolgt als Summe der Bewertungen der Teilflächen. Eine Aufschlüsselung sowie die Angaben der EHZ der einzelnen Teilflächen der LRT kann dem MaP entnommen werden.

Tabelle 1: Gemeldete Vorkommen von LRT des Anhangs I der FFH-RL

Legende: Erhaltungszustand (EHZ): „B“ = „gut“; „C“ = „mäßig bis durchschnittlich“, dunkelgrau hinterlegt = im MaP nicht bewertete LRT

EU-Code	LRT	Flächengröße lt. SDB in ha	EHZ nach SDB	EHZ nach MaP
3140	Oligo- bis meotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen	0,03	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	70,20	C	C
3160	Dystrope Seen und Teiche	1,0	-	-
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, tonig-schluffigen Böden	0,63	C	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	1,4	B	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	24,0	C	C
9130	Waldmeister-Buchenwald	384,56	B	-
91D0	Moorwälder	44,41	B	-

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Arten des Anhangs II der FFH-RL aufgeführt, welche im aktuellen MaP für das GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (PÖYRY 2017) sowie im SDB (LUNG M-V 20202) als maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes genannt werden. Ebenfalls dargestellt sind die Anzahl der Habitatflächen und die Erhaltungszustände der Habitate der Arten nach MaP sowie laut SDB. Es kommen 2 Säugetierarten, 2 Amphibienarten und eine Insektenart vor. Abweichungen in der Bewertung der Erhaltungszustände treten für den Fischotter und die Rotbauchunke auf.

Tabelle 2: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II der FFH-RL

Legende: Erhaltungszustand (EHZ): „B“ = „gut“; „C“ = „mäßig bis durchschnittlich“

EU-Code	Art (lat.)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche aller Teilflächen in ha	EHZ der Habitate lt. MaP	EHZ der Habitate nach SDB
Insekten					
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	5	5,44	C	C
Amphibienarten					
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	43	6,09	C	C
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	29	62,7	B	C
Säugetierarten					
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	2	76,6	C	C
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	64,9	C	B

Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Für das SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ sind 16 Vogelarten unter Schutz gestellt, die als Brutvögel beschrieben sind. Für den Kranich liegt außerdem die Meldung als Rastvogel vor. Die nachfolgende Tabelle 3 listet die Vogelarten auf, welche im SDB des SPA-Gebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (DE 2437-401) als maßgeblicher Bestandteil genannt werden. Zusätzlich werden die

Populationsgrößen dieser Arten, deren EHZ innerhalb des Vogelschutzgebietes sowie Angaben zum Status bzw. Typ in Bezug auf die Art der Gebietsnutzung dargestellt (LUNG M-V 2017).

Tabelle 3: Gemeldete relevante Brutvogelarten des SPA-Gebiets DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Tschentin-Mestlin“ laut SDB (LUNG M-V 2017)

Legende: Erhaltungszustand (EHZ): „B“ = „gut“; „C“ = „mäßig bis durchschnittlich“; Typ: „r“ = „Fortpflanzung“, „c“ = „Sammlung“

*EU-Code	Art (lat.)	Typ	Populationsgröße laut SDB	EHZ der Habitate im SPA-Gebiet laut SDB
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	r	2 Brutpaare	B
A639	Kranich (<i>Grus grus</i>)	r, c	35 Brutpaare, 3.000 Individuen	B
A238	Mittelspecht (<i>Dendocopus medius</i>)	r	20 Brutpaare	B
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	30 Brutpaare	B
A688	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	r	1 Brutpaar	B
A081	Rohrweihe (<i>Circus aegeginosus</i>)	r	5 Brutpaare	B
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	r	5 Brutpaare	B
A703	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	r	10 Brutpaare	B
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	r	2 Brutpaare	B
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	r	1 Brutpaar	B
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	r	12 Brutpaare	B
A075	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	r	1 Brutpaar	B
A307	Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	r	15 Brutpaare	B
A667	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	r	15 Brutpaare	B
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	r	1 Brutpaar	B
A320	Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	r	5 Brutpaare	B

*EU-Code wie im SDB angegeben, es bestehen teilweise Abweichungen zu den Codes der Managementplanung

2.2 Schutzzweck

Schutzzweck allgemein

Der Schutzzweck des **GGB** wird im Managementplan (MaP) (PÖYRY 2017) nicht gesondert beschrieben, daher wird an dieser Stelle auf den Schutzzweck des sich im nordöstlichen Teil des GGB überlagernden Naturschutzgebietes (NSG) Bezug genommen, welcher sich über den Erhalt, der Pflege und der Entwicklung der durch Einstellung der Entwässerung entstandenen Flachwasserbereiche mit angrenzenden Wiesenflächen, Schilf-, Röhrriech-, Seggen- und Binsenbereichen, Schlickbänken und Trockenrasengesellschaften als Lebensraum stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten definiert. Hervorgehoben wird auch die überregionale Bedeutung für Wasservögel und die dem Erhalt der Struktur des Gebietes dienende Wasserregulation sowie extensive Grünlandbewirtschaftung.

Projektspezifischer Schutzzweck

Die geplante Errichtung der WEA wird als nicht schutzzweckgefährdend eingestuft, da sich kein GGB oder SPA im unmittelbaren Eingriffsbereich, sondern in Entfernungen von mehr als 6 km befinden. Demnach können direkte Beeinträchtigungen von LRT und Habitaten der Anhang II-Arten des GGB bzw. Vogelarten des Anhang I der VS-RL ausgeschlossen werden. Möglich sind weitreichende Beeinflussungen der Arten mit großen Aktionsradien, welche sich auch über die Schutzgebiete hinaus bewegen. Der Fischotter gilt als wandernde Art mit großem Aktionsradius. Zudem gilt er als störungsresistent und hat seinen Aktivitätszeitraum primär in den Abend- und Nachtstunden. Da sich keine ausgewiesenen Fortpflanzungshabitate nahe des Eingriffsbereiches befinden und keine dauerhaft erheblichen Störwirkungen für die Art durch die WEA und deren Betrieb zu erwarten sind, wird die Art als nicht schutzzweckgefährdet eingestuft. Des Weiteren sind keine Rast-, Nahrungs- und Bruthabitate von Vogelarten betroffen. Ein Tötungsrisiko durch den WEA-Betrieb besteht für Großvögel mit großen Aktionsradien. Mit der Entfernung von über 6 km ist aber von keinen signifikanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Für die Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ sowie des SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ werden zunächst die lebensraumtypischen Elemente der Natura 2000-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V 2011) dargestellt. Für die Anhang II-Arten erfolgt zudem eine Angabe zu den konkretisierten Erhaltungs- und Entwicklungszielen des vorliegenden Managementplans (PÖYRY 2017).

Da keine weitreichenden Auswirkungen auf die LRT des GGB zu erwarten sind, beschränkt sich die Betrachtung auf den Fischotter als Art des Anhang II mit großem Aktionsradius sowie die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL, welche potentiell aufgrund ihres Flugverhaltens vom Vorhaben betroffen sein könnten.

Tabelle 4: Übersicht über die potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang II, maßgebliche Habitatbestandteile und Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele

Art	Maßgebliche Habitatbestandteile (nach Natura 2000 LVO M-V)	Erhaltungs- / Entwicklungsziele nach MaP (PÖRY 2017)
Fischarten	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume - ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z.B. Schwermetalle und PCB) - nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko) - großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore 	<p>Erhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Gewässerausbau oder Uferverbauungen - Belassen von Strukturelementen im Gewässer (Steine, umgestürzte Bäume) - Erhalt unbewirtschafteter Randstreifen an den Gewässern - Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v.a. Wald) - Vermeidung von Straßenbaumaßnahmen im Umfeld der Gewässer - Keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen <p>Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen

Da für das SPA-Gebiet kein MaP mit Angaben zu Erhaltungs- und Entwicklungszielen vorliegt, gilt der allgemeine Schutzzweck nach Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung als maßgeblich bei der Betrachtung der Vogelarten hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen. Zu berücksichtigen sind hierbei indirekte Auswirkungen von maßgeblichen Habitatbestandteilen sowie direkte Gefährdungen der Vogelarten. Nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der laut SDB gemeldeten Vogelarten und ihrer nach Landesverordnung M-V als maßgeblich definierten Habitatbestandteile dar. **Grau hervorgehoben** sind die Vogelarten mit Betrachtungsrelevanz aufgrund potentieller Habitate im oder nahe des Eingriffsbereiches.

Tabelle 5: Übersicht über die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten und ihre maßgeblichen Habitatbestandteile

Art (Status)	Maßgebliche Habitatbestandteile (nach Natura 2000 LVO M-V)
Eisvogel (Brut- und Nahrungshabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe als Nisthabitat - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)
Kranich (Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) - störungsarme, seichte Gewässerbereiche Sammelplätze (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze

Art (Status)	Maßgebliche Habitatbestandteile (nach Natura 2000 LVO M-V)
Mittelspecht (Bruthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)
Neuntöter (Bruthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore
Rohrdommel (Bruthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte) - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern
Rohrweihe (Bruthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat
Rotmilan (Bruthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat
Schnatterente (Bruthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)
Schwarzmilan (Brut- und Nahrungshabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat
Schwarzspecht (Bruthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz
Schwarzstorch (Brut- und Nahrungshabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat

Art (Status)	Maßgebliche Habitatbestandteile (nach Natura 2000 LVO M-V)
Seeadler (Nahrungs- und Rasthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat - fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
Sperbergrasmücke (Bruthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Weißstorch (Brut- und Nahrungshabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)
Wespenbussard (Bruthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit Offenbereichen mit hoher Strukturichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)
Zwergschnäpper (Bruthabitat)	<ul style="list-style-type: none"> - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch Windkraftanlagen und hohem Zerschneidungsgrad sind die Habitatbedingungen vor allem für Großvögel als ungünstig zu werten. Für die wassergebundenen Arten Schnatterente und Rohrdommel kann eine Betroffenheit aufgrund der geringen Aktionsradien ausgeschlossen werden. Als betrachtungsrelevant gelten aufgrund der hohen Entfernung von über 5 km lediglich die Rastvogelarten bzw. Großvögel mit großen Aktionsradien. Dies trifft auf Schwarzstorch, Seeadler und den Kranich zu.

3 Funktionale Beziehungen der Schutzgebiete im Netz Natura 2000

Aufgrund der Überlagerung des GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (DE 2437-301) mit dem SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (DE 2437-401) sind funktionale Beziehungen gegeben. Zudem grenzt das SPA 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ unmittelbar an, wodurch auch hier funktionale Zusammenhänge für die Vogelarten bestehen. Das GGB 2338-304 „Mildentzital mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ befindet sich in ca. 2,7 km Entfernung östlich vom zu betrachtenden GGB. Hier sind es vor allem die Arten mit intensivem Wanderungsverhalten, die für einen funktionalen Zusammenhang zwischen den Gebieten sorgen. Aufgrund großer Aktionsradien sind hier die Vogelarten und der Fischotter von Relevanz. Hier sind vor allem Austauschbewegungen zwischen den Vogelpopulationen innerhalb der Gebiete zu nennen. Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist in der Lage größere Entfernungen zurückzulegen. Auch weiter entfernte Natura 2000-Gebiete können so Zusammenhänge aufweisen.

4 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Art und Umfang

Im Windpark Severin ist die Errichtung von elf Windenergieanlagen in Ergänzung zu den zehn bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA geplant. Vorgesehen sind WEA des Typs eno 160-6 mit einer Nabhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 6 Megawatt (MW).

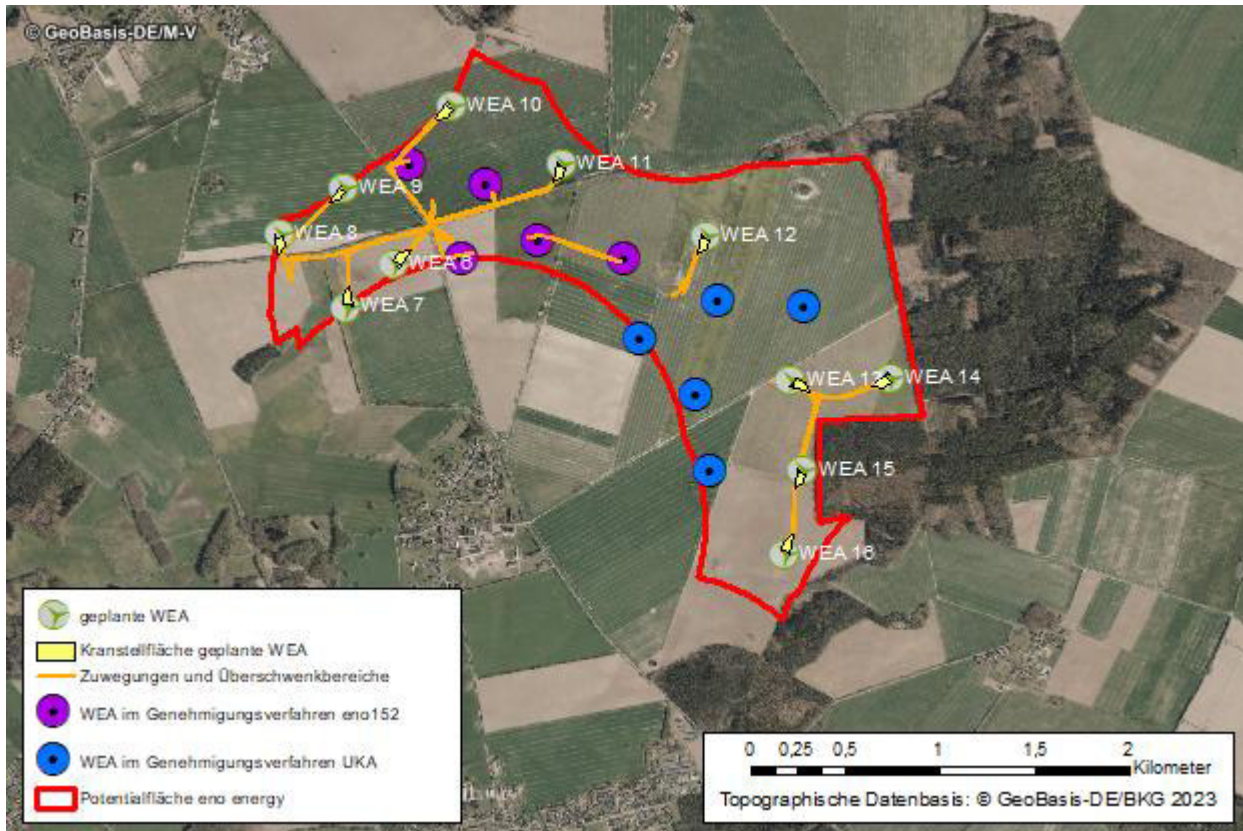


Abbildung 2: Übersicht über die im Genehmigungsverfahren befindlichen und die neu geplanten WEA sowie deren Zuwegung und Kranstellflächen

4.2 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Um die Beeinträchtigungen des Bauvorhabens auf ein Minimum zu reduzieren, sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (BIOTA 2023b) Maßnahmen erarbeitet worden. Diese sind:

- Abschaltung der WEA zu Zeiten erhöhter Frequentierung durch Fledermäuse und Höhenmonitoring
- Bauzeitenregelung Avifauna (und Reptilien)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

4.3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Projektwirkungen beschrieben, die möglicherweise Beeinträchtigungen für Schutzzweck und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete haben können. Entsprechend ihrer unterschiedlichen Ursachen werden die Wirkfaktoren in drei Kategorien eingeteilt:

- Baubedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch die Baumaßnahmen während des Bauprozesses hervorgerufen werden)
- Anlagebedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch bauliche Anlagen dauerhaft auftreten)
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die im Zuge von Wartungen der Anlagen bzw. durch dadurch bedingte Gebietsbefahrung hervorgerufen werden)

Da sich die Natura 2000-Gebiete in großen Abständen außerhalb des Eingriffsbereiches befinden, können baubedingte und lokal begrenzte, direkte Wirkungen ausgeschlossen werden.

Eine Zusammenfassung potenzieller Wirkfaktoren kann Tabelle 6 entnommen werden.

Tabelle 6: Liste der Wirkfaktorenkomplexe

Wirkkomplexe	Ursachenbereich			Wirkintensität	betroffene Bestandteile der Schutzgebiete
	baube- dingt	anlage- bedingt	betriebsbe- dingt		
Barrierewirkung, Kollision		X	X	gering	Arten der Natura 2000-Gebiete
Akustische und optische Wirkungen		X	X	gering, sehr gering	Arten der Natura 2000-Gebiete

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafter Ausprägung. Diese umfassen die Barrierewirkung der Bauwerke für Vogelarten mit großen Aktionsradien sowie optische Störwirkungen. Die Auswirkungen werden aufgrund der Vorbelastung durch die Bestands-WEA im Umfeld und die bereits genehmigten WEA als **gering** eingestuft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der WEA-Betrieb birgt eine Kollisionsgefahr sowie akustische und optische Störwirkungen für durchziehende Vögel. Eine Betroffenheit für die Großvogelarten mit großen Aktionsradien ist nicht auszuschließen. Die Auswirkungen werden aufgrund der Vorbelastung durch die Bestands-WEA des Umfeldes als gering bzw. **sehr gering** eingestuft.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Als maßgebliche Bewertungsgrundlage dient der günstige EHZ der Arten nach Anhang II der FFH-RL im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchstabe i) sowie nach Anhang I der VS-RL im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 4 Buchstabe a) und c). Demnach muss der EHZ trotz Umsetzung der geplanten Maßnahmen stabil bleiben. Unter Stabilität wird dabei wiederum die Fähigkeit zur Wahrung oder ggf. Wiederherstellung des ursprünglichen Gleichgewichts verstanden.

5.2 Beeinträchtigung relevanter Lebensraumtypen (LRT)

Aufgrund der großen Entfernung des UR zum GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (DE 2437-301) sind Beeinträchtigungen für die LRT des Natura 2000-Gebiets auszuschließen. Es treten keine Wirkungen auf, die über eine Entfernung von mehr als 5 km zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der LRT führen können.

5.3 Beeinträchtigung relevanter Arten (Anhang II FFH-RL)

Eine Betroffenheit für Anhang II-Arten ist lediglich für Arten mit großen Aktionsradien gegeben. Dies betrifft den Fischotter. Da dieser aber an Gewässerhabitate gebunden ist und diese im Eingriffsbereich nicht vorzufinden sind, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Für den Fischotter sind Habitate im westlichen Teilbereich des GGB am Flößgraben ausgewiesen. Die sich anschließenden Gewässerverbindungen sind die Warnow und naheliegende Gräben östlich der K116 bzw. K117.

Beeinträchtigungen sind aufgrund der großen Entfernung zum GGB auszuschließen.

5.4 Beeinträchtigung relevanter Vogelarten (Anhang I der VSR)

Als betrachtungsrelevant gelten alle Vogelarten, die im SDB für das SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (DE 2437-401) gemeldet sind und die große Aktionsradien in Bezug auf Nahrungsflüge aufweisen oder als Zug- und Rastvögel ausgewiesen sind.

Tabelle 7 stellt das Habitatpotenzial und die Eingriffswirkung für die Arten mit großen Aktionsradien dar.

Tabelle 7: Vogelarten mit potentiellen Jagd- und Nahrungsflügen nahe des Eingriffsraumes, entsprechendem Habitatpotenzial sowie einer überschlägigen Eingriffsbewertung

Art	Habitatpotenzial im Untersuchungsraum (UR) und Eingriffsbewertung
Kranich (Rast- und Nahrungshabitat)	<p>Die Ackerflächen des UR stellen potentielle Rast- und Nahrungsflächen für die Art dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der Vorbelastung durch Bestands-WEA südlich von Kladrum bzw. südlich von Grebbin erweist sich der UR als stark vorbelastet, zudem ist der Zerschneidungsgrad aufgrund der durch den UR verlaufenden Straße 321 und weiteren Ortsverbindungen hoch, was die Qualität der Nahrungs- und Rastflächen abmindert, • die beiden westlichen WEA und die westliche Grenze der Potentialfläche befinden sich innerhalb der Vogelzugzone B mit mittlerer bis hoher Dichte, eine Verbindung dieser zum SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ besteht nicht

Art	Habitatpotenzial im Untersuchungsraum (UR) und Eingriffsbewertung
Seeadler (Nahrungshabitat)	<p>Die Ackerflächen des UR stellen potentielle Nahrungsflächen für die Art dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der Vorbelastung durch Bestands-WEA südlich von Kladrum bzw. südlich von Grebbin erweist sich der UR als stark vorbelastet, zudem ist der Zerschneidungsgrad aufgrund der durch den UR verlaufenden Straße 321 und weiteren Ortsverbindungen hoch, was die Qualität der Nahrungsflächen abmindert, • die beiden westlichen WEA und die westliche Grenze der Potentialfläche befinden sich innerhalb der Vogelzugzone B mit mittlerer bis hoher Dichte, eine Verbindung dieser zum SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ besteht nicht
Schwarzstorch (Nahrungshabitat)	<p>Die Ackerflächen des UR stellen potentielle Rast- und Nahrungsflächen für die Art dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der Vorbelastung durch Bestands-WEA südlich von Kladrum bzw. südlich von Grebbin erweist sich der UR als stark vorbelastet, zudem ist der Zerschneidungsgrad aufgrund der durch den UR verlaufenden Straße 321 und weiteren Ortsverbindungen hoch, was die Qualität der Nahrungsflächen abmindert, • die beiden westlichen WEA und die westliche Grenze der Potentialfläche befinden sich innerhalb der Vogelzugzone B mit mittlerer bis hoher Dichte, eine Verbindung dieser zum SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ besteht nicht

Zur Prüfung der Beeinträchtigung dieser wurden die Abstandsempfehlungen gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) genutzt. Darin wird ein empfohlener Mindestabstand der WEG zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten als 10-fache Anlagenhöhe, aber mindestens 1.200 m beschrieben:

Bei den zu errichtenden Anlagen handelt es sich um eno 160-6 mit einem Rotorradius von 80 m und einer Leistung von 6 MW. Die Gesamthöhe der WEA beträgt 245 m.

Daraus ergibt sich mit 10-facher Anlagenhöhe ein Umkreis mit einer Gesamtfläche von 4192,51 ha um die geplanten WEA, den die folgende Abbildung darstellt:

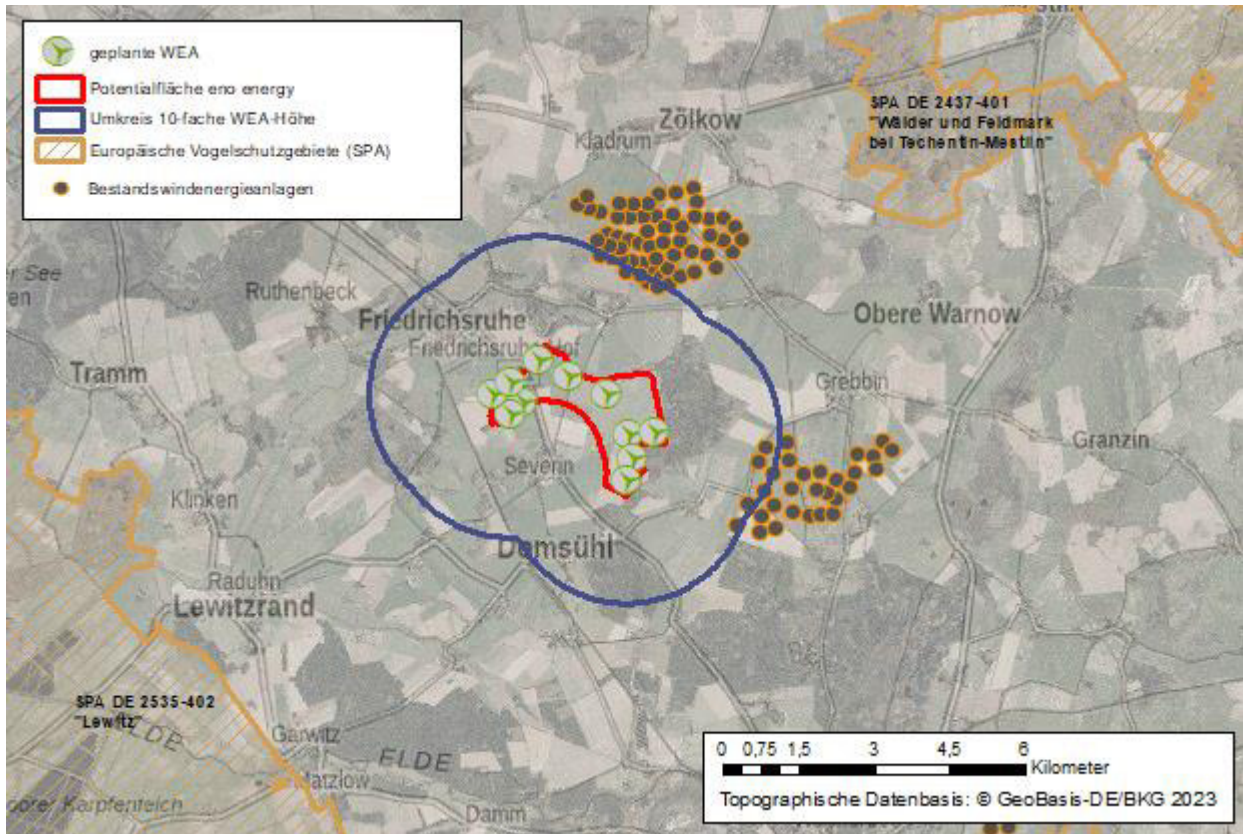


Abbildung 3: Umkreis der 10-fachen Anlagenhöhe im Kontext zu den umliegende Vogelschutzgebieten sowie den Bestandanlagen des Umfeldes

Mit Berücksichtigung des Abstandes der 10-fachen Anlagenhöhe um die WEA bleiben weiterhin Abstände von 4,1 bzw. 4,9 km zu den benannten Schutzgebieten.

Die Aktionsradien von Großvögeln, die gemäß § 44 BNatSchG von Bedeutung sind, werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BIOTA 2022) abhandelt, in dem auch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der SPA.

Von erheblichen Beeinträchtigung gegenüber Arten nach Anhang I VS-RL, die sich in den beiden umliegenden SPA-Gebieten befinden, ist demnach nicht auszugehen.

Aufgrund der großen Entfernung zum SPA ist von keinen Beeinträchtigungen für Habitate und Individuen des betrachteten SPA auszugehen. Zudem erweist sich der Untersuchungsraum als stark vorbelastet und verfügt über wenig Eignung als Nahrungs- und Rasthabitat für die aufgeführten Arten. Die Lage innerhalb der Vogelzugzone B kann aufgrund der Ausdehnung in westliche Richtung und der Unterbrechung der Vogelzugzone zwischen Friedrichsruhe-Kossebade und Damsühl-Grebbin in der Bedeutung abgemindert werden. Weiterhin kommt es zu keiner Verriegelung von potentiellen Flugrouten aufgrund der Anordnung der WEA, da diese Lücken zu den Bestands-WEA aufweisen. Die Anordnung an einer Waldfläche bewirkt zudem eine fehlende freie Anflugmöglichkeit der von den WEA eingenommenen Ackerflächen. Aufgrund der großen Entfernung von 15 km zwischen dem SPA „Lewitz“ und dem SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ sind gezielte Austauschbewegungen der gemeldeten Arten unwahrscheinlich.

6 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Bestandteil der Auswirkungsprüfung für Natura 2000-Gebiete ist auch die Prüfung auf kumulative Wirkungen. Diese erfolgt durch die Betrachtung von geplanten, in Umsetzung befindlichen oder kürzlich umgesetzten Vorhaben und Projekten. Mit einzubeziehen in die Prüfung sind demnach die 10 weiteren, im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA. Da durch die WEA-Planung keine Beeinträchtigungen für die LRT und Anhang II-Arten des GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ sowie für die Vogelarten nach Anhang I des SPA „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ zu erwarten sind und sich eine Konzentration von WEA an einem Standort sogar auswirkungsmindernd in Bezug auf die räumliche Gesamtbelastung auswirken kann, sind auch in Kumulation mit anderen Projekten keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.

7 Fazit

Gemäß der FFH-RL ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern ein geplantes Projekt oder Vorhaben innerhalb oder nahe von einem oder mehreren Natura 2000-Gebieten geplant ist und Beeinträchtigungen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten nicht auszuschließen sind. In der vorliegenden Unterlage wurde geprüft, ob es durch die geplante WEA Errichtung zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne einer Verschlechterung des EHZ der LRT des Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie Anhang I der VS-RL kommt und ob die Kohärenz in den Natura 2000-Gebieten gesichert bleibt.

Für das GGB „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (DE 2437-301) sind relevante Arten sowie LRT und deren Erhaltungsziele hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen bewertet worden. Aufgrund der Lage des GGB außerhalb eines 5 km Radius um die geplanten WEA können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurden für das SPA-Gebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (DE 2437-401) 3 relevante Vogelarten und deren Erhaltungsziele hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber den Erhaltungszielen der Vogelarten des Anhang I der VS-RL konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der großen Entfernung des SPA Gebietes und der geplanten WEA sowie der Vorbelastungen im UR durch Bestandwindparks und Zerschneidungen durch Straßen und Wege können Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Im Endergebnis ist im Zuge der WEA-Planung keine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete zu erwarten. Die Erhaltungsziele bleiben gewahrt und der Schutzzweck des SPA wird nicht gefährdet, sodass eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Das Vorhaben ist nach § 34 BNatSchG zulässig.

8 Quellen

Literatur

- BIOTA (2022): AFB- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: „WP Severin“. – biota – Institut biota GmbH im Auftrag der eno energy GmbH.
- LAG VSW (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015): Berichte zum Vogelschutz. Band 51. LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Nennhausen.
- LFOA - LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): FFH-Gebiet 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ Fachbeitrag Wald. LFOA – Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Hrsg. v. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG M-V (2017): Standard-Datenbogen des EU-Vogelschutz-Gebietes 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“. Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41, Stand: Mai 2017.
- LUNG M-V (2020): Standard-Datenbogen des GGB 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“. Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41, Stand: Mai 2017.
- LUNG M-V (2022): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Download am: 19.12.2022.
- PÖYRY (2017): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“, im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. 120 S.
- RPV WM (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. RPV WM – Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, November 2011, URL: https://www.region-westmecklenburg.de/PDF/3_Entwurf_Teilfortschreibung_RREP_WM_2011_Kap_Energie.PDF?ObjSvrID=3263&ObjID=1741&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1644331996, Download am: 10.11.2022.
- RPV WM (2018): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens, RPV WM – Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Stand November 2018, URL: https://www.region-westmecklenburg.de/PDF/2_Entwurf_Teilfortschreibung_RREP_WM_2011_Kap_6_5.PDF?ObjSvrID=3263&ObjID=639&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1644331941, Download am: 15.12.2022.
- RPV WM (2021): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens, RPV WM – Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Stand Mai 2021, URL: https://www.region-westmecklenburg.de/PDF/RREP_WM_2011.PDF?ObjSvrID=3263&ObjID=39&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1644331922, Download am: 02.6.2022.

Gesetze und Verordnungen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m. W. v. 14.12.2022 .

FFH-RL: 4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) vom 21.Mai.1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2006/105/EG des Rates vom 13. Mai 2013.

Natura 2000-LVO M-V: Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung –Natura 2000-LVO-MV) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) vom 30. November 2009 (ABl. L 020, 26.1.2010, p.7), zuletzt geändert durch RL2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gemeldete Vorkommen von LRT des Anhangs I der FFH-RL.....	10
Tabelle 2:	Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II der FFH-RL ...	10
Tabelle 3:	Gemeldete relevante Brutvogelarten des SPA-Gebiets DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ laut SDB (LUNG M-V 2017).....	11
Tabelle 4:	Übersicht über die potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang II, maßgebliche Habitatbestandteile und Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele	13
Tabelle 5:	Übersicht über die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten und ihre maßgeblichen Habitatbestandteile	13
Tabelle 6:	Liste der Wirkfaktorenkomplexe	17
Tabelle 7:	Vogelarten mit potentiellen Jagd- und Nahrungsflügen nahe des Eingriffsraumes, entsprechendem Habitatpotenzial sowie einer überschlägigen Eingriffsbewertung .	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage des Vorhabengebietes im Kontext zur Natura 2000-Gebietskulisse	7
Abbildung 2:	Übersicht über die im Genehmigungsverfahren befindlichen und die neu geplanten WEA sowie deren Zuwegung und Kranstellflächen	16
Abbildung 3:	Umkreis der 10-fachen Anlagenhöhe im Kontext zu den umliegende Vogelschutzgebieten sowie den Bestandanlagen des Umfeldes.....	20